

RS OGH 1955/3/18 5Os22/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1955

Norm

StPO §312

StPO §345

Rechtssatz

Die Geschworenen brauchen ihren Schulterspruch nicht zu begründen, aber sie müssen - in gewissen Grenzen - erklären, welche Tatsachen sie als erwiesen angenommen haben; insoweit ist ihre Tätigkeit der Berufsrichter gleich. Diese Erklärung muß ihnen durch richtige Fassung der Fragen möglich gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 5 Os 22/55
Entscheidungstext OGH 18.03.1955 5 Os 22/55
Veröff: JBI 1955 H12,310

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0100712

Dokumentnummer

JJR_19550318_OGH0002_0050OS00022_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at